

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 2 (1895)
Heft: 16

Vereinsnachrichten: Preisausschreibung zur Frage des Handarbeitsunterrichts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

arbeitung des Stoffes, nach Druck und Ausstattung musterhaft und es möchte wenig Lehrbücher für diese Stufe geben, die allen pädagogischen Anforderungen in gleichem Maße entsprechen. Mögen sie daher in recht vielen Schulen Eingang finden! —

Vollständiges Mousiusbüchlein. Der kath. Jugend gewidmet v. P. L. T. Haupt. Einsiedeln, Druck und Verlag von Eberle u. Nickenbach. 256 St. Preis 1 Fr. Ein ganz vorzügliches Gebetbüchlein für die Jugend, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen. Reicher Inhalt, vorzügliche Ausstattung und ungemein billiger Preis sind seine beste Empfehlung.

Im gleichen Verlage erschienen als 56. Bändchen von „Nimm und lies“ des **Vereins zur Verbreitung guter katholischer Volkschriften.** „Du sollst Vater und Mutter ehren.“ „Die kleine Früchtenverkäuferin“ von Fr. M. Brug. Zwei ergreifende Erzählungen! Die erste schildert die schreckliche Strafe, die einen Sohn trifft, der die Hand gegen seine Eltern erhoben. In der zweiten Erzählung sehen wir, wie zwei Kinder, zur Zeit der französischen Revolution von ihrem Vater getrennt, in wunderbarer Weise demselben wieder zugeführt werden. — Die ganze Sammlung sei wieder bestens empfohlen. Wir machen ganz besonders unsere geistl. und weltl. Lehrer und Erzieher auf diese schöne und billige Sammlung aufmerksam; sie werden durch Verbreitung dieser Schriften viel Gutes stiften.

Preisausschreibung

zur Frage des Handarbeitsunterrichts.

In der Jahresversammlung der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft zu Lugano (September 1893) wurde die *Einführung der Handarbeit in der Schule* behandelt (Referat in der schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1893, S. 263. 270). Die Gesellschaft fand das Thema so wichtig und zeitgemäss, dass sie ihrer Bildungskommission den Auftrag erteilte, diese Angelegenheit weiterzuführen und, wo möglich in Fühlung mit dem Vorstand des Schweiz. Vereins für Knabenarbeitsunterricht, ein Programm zu entwerfen.

Die Bildungskommission hat sich, in Verbindung mit Vertretern des letztgenannten Vereins, in mehrfachen Sitzungen und Konferenzen mit diesem Gegenstande beschäftigt. Allseitig war man darüber einig, dass eine richtige Lösung nur zu gewinnen sei, wenn man die ganze Entwicklung vom vorschulpflichtigen Alter aus bis in die reifere Jugend *einheitlich* ins Auge fasse; nach unten habe diese Entwicklung an die *manuelle* Spielbeschäftigung, wie sie durch Spielschule und Kindergarten organisch auszubilden gesucht werde, anzuknüpfen, nach oben in den Eingang zur Berufslehre einzumünden.

Zugleich sagte man sich aber auch, dass die richtige Lösung auf der ganzen Linie kaum in einem Anlauf erhofft und erstrebt werden könne, und dass es vor allem gelten müsse, *über die richtige Gestaltung des Unterbaues, der manuellen Beschäftigungen beider Geschlechter auf der elementaren Schulstufe, sich zu orientieren*, ein Gebiet, das gegenwärtig noch wenig bebaut ist; daraus müssten sich dann von selbst bestimmte Gesichtspunkte auch für die Weiterführung der Handarbeit vom 10.—16. Altersjahre herausstellen, bezüglich deren in den vielerorts bestehenden und blühenden Arbeitskursen für Knaben, wie in den Mädchenarbeitschulen vorläufig gesorgt und ein Boden unmittelbaren Experimentes bereits gegeben sei.

Um nun zunächst den *ersten* Teil der Aufgabe wo möglich einer befriedigenden Lösung näher zu führen, stellt die Bildungskommission (mit Zustimmung der Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft) in Verbindung mit dem Vorstände des Schweiz. Vereins für Knabenarbeit, die *Preisaufrage*:

Wie ist der Handarbeitsunterricht für beide Geschlechter auf der Elementarstufe (I.—III. Schulstufe) als allgemein bildender und erzieherischer Faktor in die Volksschule einzuführen und in stofflicher und methodischer Hinsicht zu gestalten?

Um eine fruchtbringende Lösung der Aufgabe zu ermöglichen, wird es geboten sein, nicht nur zu beachten was anderwärts auf diesem Gebiete bereits

geleistet worden ist, sondern auch Rücksicht zu nehmen auf die kantonalen Verschiedenheiten in der Organisation der Elementarschule, auf die Ausdehnung des Unterrichts in den weiblichen Arbeiten, der nicht beschränkt werden sollte, auf die allfälligen Modifikationen, die sich ergeben aus den Verhältnissen in den Städten und auf dem Lande. Überdies werden mit in Berücksichtigung fallen die Forderungen der Schulgesundheitspflege, insbesondere in Betreff der Schulzeit und der Raumverhältnisse (— Unterrichtszimmer als Arbeitszimmer? —); endlich die pekuniären Anforderungen betreffend Material, Werkzeuge u. s. w.

Da der Zweck der manuellen Beschäftigung Übung von Auge und Hand ist, gehört auch die Frage, wie weit durch Anregungen die nicht auf dem Gebiete der speziellen Handarbeit liegen, z. B. durch skizzierendes Nachbilden von Lebensformen („Faustzeichnen“, „malendes Zeichnen“) dieser Zweck unterstützend gefördert werden kann, in den Bereich der Aufgabe.

Ausführungsbestimmungen:

1. Es werden nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, zur Konkurrenz zugelassen.
2. Der Text der Preisaufgaben soll womöglich den Umfang von 3—4 Druckbogen nicht überschreiten.
3. Das Preisgericht, aus 7 Mitgliedern bestehend, wird durch die Bildungskommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung mit dem Vorstand des Schweiz. Vereins für Knabenarbeit bestellt.
4. Die Preisarbeiten, in einer der drei Landessprachen abgefasst, von fremder Hand geschrieben, sind verschlossen und mit einem Motto versehen, unter Beilage eines gleichfalls verschlossenen mit dem nämlichen Motto überschriebenen Couvert, das den Namen und Adresse des Bewerbers enthalten soll —, bis **spätestens 31. Juli 1896** an den Präsidenten des Preisgerichts, **Hrn. Prof. Bendel** in Schaffhausen, einzusenden.
5. Es werden zwei Preise ausgesetzt: I. Fr. 1000; II. Fr. 500. Sollte ein erster Preis nicht erteilt werden können, so ist das Preisgericht ermächtigt, den für denselben ausgesetzten Betrag zur Prämierung zweier oder mehrerer Arbeiten zu verwenden.

Die Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft behält sich das Recht vor, prämierte Arbeiten ganz oder teilweise im Organe der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Zürich und Bern, im Mai 1895.

*Namens der Bildungskommission
der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft:*

Der Präsident:

Dr. P. Hirzel, Zürich I.

Der Aktuar:

Dr. O. Hunziker, Küsnach-Zürich.

Namens des Vorstandes

des schweiz. Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichts:

Der Präsident:

R. Scheurer, Lehrer, Bern.

Der Aktuar:

Fr. Leuenberger, Lehrer, Bern.

Das Preisgericht ist zusammengesetzt aus den Herren: Prof. **H. Bendel**, Schaffhausen, Präsident. **G. Gattiker**, Seminarlehrer, Zürich VI. **L. Gilliéron**, inspecteur, Genève. **U. Hug**, Lehrer, Riesbach-Zürich V. **B. Hurni**, Lehrer, Bern. **G. Stucki**, Sekundarlehrer, Bern. **Dr. F. Weckerle**, Reallehrer, Basel.

NB. Exemplare dieser Preisausschreibung können bezogen werden: im Pestalozzianum Zürich und in der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.